

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Baienfurt

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt am 27. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Baienfurt stellt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Öffentliche Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, insbesondere öffentliche Spielflächen, Spielwiesen, Spiel- und Klettergeräte auf öffentlichen Flächen, etc. (gem. Plan bzw. Auflistung Anlage).
- (3) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.
- (4) Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der öffentlichen Spielplätze als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Baienfurt dienen der Entfaltung, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Baienfurt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen.
- (3) Öffentliche Spielplätze dürfen täglich von 8 bis 20 Uhr benutzt werden.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze geschlossen werden.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Öffentliche Spielplätze dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden. Mitgebrachte Gegenstände (z. B. Spielsachen) dürfen nicht auf den Spielflächen zurückgelassen werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Insbesondere ist auf öffentlichen Spielplätzen untersagt:

1. Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
2. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen bzw. sich betrunken aufzuhalten,
3. zu rauchen,
4. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für das Fahren mit Kleinkinderrädern (z. B. Laufrad, Roller, Dreiräder, Bobbycars, ...),
5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
6. Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellort zu entfernen,
7. ohne Absprache mit der Gemeinde eigene Spielgeräte aufzustellen,
8. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen könnten, mitzubringen,
9. Feuer anzuzünden oder zu Grillen sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
10. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. übermäßigen Lärm zu verursachen,
11. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder zu werben,
12. zu Campen und
13. Materialien aller Art zu lagern.

§ 5 **Haftung**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde Baienfurt haftet nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB; d. h. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter/-innen beruht.

(3) Die Gemeinde Baienfurt haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer

1. durch vorschriftswidriges Verhalten,
2. durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
3. durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.

Die Gemeinde Baienfurt übernimmt darüber hinaus keine Haftung für

1. liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen,
2. die Sicherheit von mitgebrachten Spielsachen.

(4) Auf den Spielplätzen erfolgt kein Winterdienst.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 öffentliche Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
2. sich außerhalb der bestimmten Benutzungsrechts, insbesondere der Nutzungszeiten, nach § 3 auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufhält,

3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Kinderspielplätze beschädigt oder verunreinigt,
4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 12 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 20 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

(4) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind oder auf den öffentlichen Spielflächen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann – unbeschadet der o. g. Rechtsfolgen – vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten untersagt werden.

(5) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Baienfurt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, am 1. Juli 2017 in Kraft.

Baienfurt, den 28. Juni 2017

Günter A. Binder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund in der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Gemeinde Baienfurt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat